

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 16 (1909)

Heft: 5

Rubrik: Technische Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

vormals Schelling & Stäubli, teilt mit, dass sie infolge Uebersiedelung des Kollektiv-Prokuristen, Herrn Ch. Basler, in die neu errichtete Filiale in Faverges (Hte-Savoie, Frankreich) den bisherigen Kollektiv-Prokuristen, Herrn E. Haag, mit der Einzel-Prokura betraut hat.

Deutschland. — Vereinigte Kunstseidefabriken Kelsterbach a. M. Nach dem Jahresbericht für 1908 soll eine Dividende von 10 Prozent (1907 15 Prozent, 1906 20 Prozent, 1905 35 Prozent) beantragt werden. Der Bericht schreibt: „Unser grosses Etablissement Kelsterbach erfuhr umfangreiche Betriebsstörungen, die bedeutende Verluste erbrachten und die volle Leistungsfähigkeit der Fabrik auf Monate hinaus sehr beeinträchtigten.“

Belgien. — Brüssel. Die Aktionäre der Fabrique de Soie Artificielle de Tubize in Brüssel sind auf den 9. März zur ordentlichen Generalversammlung einberufen. Die Dividende wird mit 25 Fr. per Zehntel-Vorzugsaktie und Fr. 22.50 per Zehntel-Stammaktie vorgeschlagen (im Vorjahre 22 Fr. bzw. 20 Fr.).

MODE- & MARKTBERICHTE

Seide.

Der unsichere Geschäftsgang in der Seidenindustrie macht sich auch im Rohseidenhandel ungünstig bemerkbar. Die Nachfrage nach Seidenmaterial lässt sehr zu wünschen übrig.

Seidenwaren.

Das Geschäft bleibt schleppend. Die Unbeständigkeit der Mode und die Ungewissheit, was kommen wird, lähmen die Unternehmungslust. Es sind wenig Artikel, die Nachfrage erhalten und dürfte vor der Abklärung der kommenden Moderichtung und überhaupt flotterm Geschäftsgang in den andern Exportindustrien kaum ein lebhafterer Verkehr sich einstellen.

In der Bandindustrie scheinen bessere Zeiten zu kommen, indem auch die Stühle auf dem Land wieder durch lohnende Aufträge in Tätigkeit gesetzt werden.

Die anhaltende winterliche Witterung trägt auch nicht zur Belebung des Detailhandels in Seidenfabrikaten bei.

Technische Mitteilungen

Neuerung in der Bandindustrie.

(Korr. aus Basel.)

In Fachkreisen bespricht man hier viel eine von den Herren A. Handschin & Kuni erfundene Neuerung in der Seidenbandweberei. Statt dass wie bis jetzt nach jedem erfolgten Schuss das eingetragene Einschlagfach durch das Ladenblatt an das Gewebe angedrückt wird, geschieht dieses nun erst nach zwei aufeinanderfolgenden Schüssen, oder mit andern Worten, der erste Schuss erfolgt im Zurückgehen der Lade, der zweite Schuss im Vorwärtsgang derselben. Der Fachwechsel

erfolgt sowohl, wenn die Lade hinten steht als wenn sie vorne anlangt.

Der Ladenbau bleibt dabei der bisherige für die Schlag- oder Säge-Lade, einzig der bisherige Schuss wird ersetzt durch einen Hebel, dessen verschiebbarer Drehpunkt am Ladenarm befestigt ist. Das eine Ende des Schlaghebels liegt im Schlitz des Rechenkopfes, während das andere Ende seine hin und her gehende Führung durch die Nut einer zwei- oder vierschüztig arbeitenden Schnecke erhält, deren Achse am Oberriegel befestigt ist. Die Form der Nut in der Schnecke und der verschiebbare Drehpunkt des Schlaghebels erlauben die hin und her gehende Bewegung des Ladenrechens genau zu regulieren, ebenso dessen Beweglichkeit zu steigern, wobei die ganze Schusseinrichtung leicht arbeitet. Der Antrieb der Schnecke erfolgt von der Hauptwelle aus mittelst Zylinderkette.

Selbstverständlich erfordert der nun um das doppelte gesteigerte Fachwechsel andere Antriebsarten als die bisherigen, während das Jacquärdli sowohl als Tretteneinrichtung unverändert bleiben.

Das gewöhnliche einfache Jacquärdli wird nicht mehr von der Stuhlwelle aus angetrieben, sondern mittelst Exzenters, dessen Bahn dem zweimaligen Arbeiten des Jacquards bei einer Wellenumdrehung entspricht. Antrieb des Exzenters ebenfalls Zylinderkette.

Noch besser eignet sich zu dieser neuen Schaffart das gebräuchliche Doppeljacquärdli, dessen ganzer Bau (Doppelhub) für hohe Stuhlgeschwindigkeit berechnet ist.

Bei Trettenantrieb ist die Aenderung noch einfacher, z. B. bei vierschüztigem Antrieb Kolben 30, Rad 120 Zähne, Wechsel auf 60/120 oder auch Veränderung der Form der Kreuze.

Die bis jetzt angestellten praktischen Versuche ergaben bei 160 Schüssen in der Minute bei verschiedenen Breiten und Qualitäten durchaus zufriedenstellende Mehrleistung gegenüber den bisherigen Einrichtungen.

Die ganze Neuerung ist in der Schweiz patentiert (Nr. 41557) und im Auslande zum Patent angemeldet.

Der Inhaber des Patentbesitzes gibt Interessenten gerne weiteren Aufschluss.

Webschule Wattwil.

Gedanken zum Werkmeisterkurs von A. Fr.

Nach den Mitteilungen in No. 2 dieses Blattes über die mit der Erweiterung kommende Neuorganisation des Unterrichtsplanes der Webschule Wattwil soll also ein ganzjähriger sogenannter Werkmeisterkurs eingeführt werden. Derselbe würde den eigentlichen Grundstock des Webschulunterrichts überhaupt bilden und dem jetzigen I. und II. Kurs entsprechen. Es haben ihn alle diejenigen zu besuchen, welche sich dem Studium der Weberei widmen wollen, um später praktisch im Fache tätig zu sein. Ob sie nun ihre Tätigkeit als Webermeister oder als sonst ein Angestellter mit der Zeit entfalten, wird ganz auf die Umstände ankommen, die namentlich gegeben sind durch die Fähigkeitsanlage und die Art des Stellenangebotes.

Damit jedoch in Zukunft ein mehr gleichartiges Schülermaterial zusammenkommt, will man nur Leute mit Vor-

praxis in den Werkmeisterkurs aufnehmen. Ob dieselbe innerhalb der Webschule selbst oder in Fabriken gemacht wurde, soll gleich sein, wenn sie als genügend erachtet werden kann. Der Stundenplan zeigt 28 Stunden Theorie in Bindungslehre, Materiallehre, Werkzeuglehre, Musterzerlegung, Musterzeichnen, Freihandzeichnen und 16 Stunden Praxis als Regel im I. wie im II. Semester. Falls sich aber bei einem Schüler herausstellt, dass z. B. die Zeichenstunden nutzlos für ihn wären, wenigstens bei einer Fortsetzung im II. Halbjahr, so dispensieren wir ihn, damit er sich vielleicht der Praxis mehr hingeben kann, welche sein zukünftiges Feld ist.

Die Handweberei so weit als möglich auszuschalten, als überlebt wie es manche meinen, können wir vom unterrichtstechnischen Standpunkt aus nicht zugeben, ist sie uns ja doch ein vorzügliches Mittel zum Zweck. Darüber lässt sich so viel sagen, dass eine besondere Abhandlung daraus wird, die später zu bringen schon der Mühe wert ist. Alles was geeignet erscheint, unsere Leute derart zu erziehen, dass sie zu tüchtigen Meistern ihres Faches werden, wollen wir beibehalten resp. ins Auge fassen und dazu gehört wohl als Grundlage alles webereitechnischen Wissens die Handweberei. Dass die Unterweisung darin methodisch recht gegeben werden muss, ist natürlich, sonst blüht sie freilich bald an Reiz ein. Wollte man als Lehrer seine Hauptfreude daran haben, wenn die Schüler nur fleissig an den mechanischen Webstühlen weben, ohne sich um die Mechanismen und Eigenheiten der Konstruktion zu kümmern, dann gibt es ebensowenig Befriedigung. Ganz gleich ist es mit der Theorie, falls sie nicht praktisch gegeben wird.

Durch die projektierte Erweiterung der Webschule hoffen wir Raum genug zu erhalten, um den fast die Arbeit verleidenden Platzmangel ein für allemal zu beheben, die Lehrmittel in der einem guten Fachinstitut würdigen Weise zu vermehren, damit sich Gründlichkeit und Vielseitigkeit zum richtigen Gemisch vereinigen kann. Eine Vermehrung der Webstühle und Hilfsmaschinen wird das so nutzbringende stufenweise Vorgehen auch bei einer grösseren Schülerzahl — obschon das Hochschrauben der Frequenz durchaus nicht im Plane liegt — durchführen lassen. Man möchte den jungen Leuten keine allzu lückenhafte Ausbildung mit auf den Weg geben, sie sollen eine ausreichende Kenntnis von Webmaschinen diverser Systeme und ihrer Bedienung haben. Sobald einer erklärt, dass er die Webschule absolviert habe, verlangt man von ihm bekanntlich oft alles Mögliche und Unmögliche, nicht bedenkend, was eigentlich für eine Zeit nötig gewesen wäre für jede einzelne Sparte des unendlichen Gebietes, nicht zu sprechen von der verschiedenen Aufnahmefähigkeit der Menschen. Alles was die Praxis gezeitigt hat und fordert in unserer Baumwoll-, Woll- und Leinenweberei hier haben zu wollen, wäre ja ein geradezu unsinniges Begehren; aber eine gewisse Vollständigkeit muss vorhanden sein. Diese kommt der Industrie, welcher wir so recht intensiv dienen möchten, in allererster Linie zu gute, nicht zuletzt auch unseren werten Ehemaligen, die durch öfteren Besuch des Instituts aus ihrer mit den Jahren sich bemerkbar machenden Einseitigkeit wieder etwas herauskommen und mehr auf dem Laufenden bleiben. Darum sollten sie wacker mithelfen, dass die Bestrebungen der Webschule stets reichlich unterstützt werden.

Das Fachwissen allein zeichnet den Mann aber noch nicht aus, er soll auch vortreffliche Charaktereigenschaften haben. Darum erblicken wir eine der schönsten Lebensaufgaben mit im Veredeln der Lebensauffassung, bei den heutigen Verhältnissen doppelt wichtig. Ferner haben wir vor, die Notverbandslehre als freiwilliges Unterrichtsfach für bestimmte Abende einzuführen und sollten einige Stunden zur kurzen Behandlung des Fabrikgesetzes verwendet werden können, so dürfte das mindestens nichts schaden.

Alles in allem genommen gipfeln unsere guten Vorsätze darin, der Webereiindustrie des Schweizerlandes recht gut geschulte, entwicklungsfähige junge Kräfte zuzuführen, bestimmt für den praktischen Dienst in den Fabrikationsgeschäften. Hand in Hand damit geht die Möglichkeit eines besseren Fortkommens für den Einzelnen und die Hebung des Werkmeisterstandes im allgemeinen, eines Standes, der das Fundament einer jeden Industrie bildet.



Rechtsprechung.

(Schluss.)

Was nun im weiteren die Qualität der am 9. Jan. in die Seidentrocknungsanstalt eingelieferten Ware anbelangt, so folgt aus den vorliegenden Haspelberichten der Seidentrocknungsanstalt, dass der Ballen 4591 mit dem Titre 34 ein Mittel von 31,5 zeigt, d. h. unter Titre 32 zu rubrizieren ist und der Ballen 4594 die zulässige Springerzahl überschreitet. Der Seidenhändler hat hier allerdings eventuell, d. h. für den Fall, dass überhaupt auf die Platzusancen abgestellt werden wolle, den Antrag auf Anordnung einer zweiten Haspelprobe gestellt. Diesem Begehren kann aber schon aus prozessualen Gründen nicht entsprochen werden, und zwar deshalb nicht, weil zur Begründung der Kaufpreisklage des Verkäufers vor allem die Behauptung der vertragsgemässen Erfüllung bzw. des erfolgten Anbietens einer solchen gehört, klägerischerseits aber gar nicht in bestimmter Weise geltend gemacht wurde, dass auch die Ballen 4591 und 4594 hinsichtlich des Titres den Anforderungen der Usancen genügten. Demgegenüber kann nicht etwa darauf verwiesen werden, dass der Kläger schon vor Prozessbeginn dem Fabrikanten gegenüber von einer zweiten Haspelprobe gesprochen habe, dass dieser aber darauf nicht eingetreten sei. Denn da die Annahme der Ware von seiten des Fabrikanten verweigert worden war, hatte der Kläger noch die Verfügungsgewalt über die letztere, und war er daher auch in der Lage, einseitig von sich aus eine zweite Haspelprobe vornehmen zu lassen, um sich so Gewissheit über den wirklich vorhandenen Titre zu verschaffen. Hat er das unterlassen und sich daher ein eigenes Urteil über den Titre nicht bilden können, so hat er sich die Folgen selbst zuzuschreiben. Für das Gericht liegt unter diesen Umständen eine Veranlassung zu weiteren Erhebungen, die nicht der Erhärtung einer bezüglichen Parteibehauptung zu dienen, sondern erst die Grundlage für eine solche zu schaffen hätten, nicht vor. Uebrigens ist auch zu berücksichtigen, dass der Seidenhändler in dem dem Beklagten am 24. Januar zugekommenen Schreiben nicht